

# Rahmenvereinbarung

zwischen der

**Bundesrepublik Deutschland**

vertreten durch das

Bundesministerium des Innern

vertreten durch das Beschaffungsamt des BMI,

- Auftraggeberin -

und der

vertreten durch

- Auftragnehmerin -

für das Bundesverwaltungsamt  
Barbarastraße 1  
50735 Köln

- Bedarfsträgerin -

über

**IT-Leistungen zur Unterstützung von Fachaufgaben und -verfahren**

**Los 1: Beratung Architektur, Entwicklung von Softwarestandards**

# Inhaltsverzeichnis

|                                                                                        | Seite |
|----------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| § 1 Leistungen und Gegenstand der Rahmenvereinbarung .....                             | 4     |
| § 2 Auftragsvolumen.....                                                               | 5     |
| § 3 Geltungsreihenfolge .....                                                          | 5     |
| § 4 Steuerung der Einzelauftragsvergabe .....                                          | 5     |
| § 5 Bestellungen und Einzelaufträge .....                                              | 5     |
| § 6 Reporting durch die Auftragnehmerin .....                                          | 7     |
| § 7 Vergütung .....                                                                    | 9     |
| § 8 Materialien, Arbeitsergebnisse und Nutzungsrechte .....                            | 11    |
| § 9 Freistellung, Ansprüche bei Rechten Dritter .....                                  | 14    |
| § 10 Open Source Software .....                                                        | 15    |
| § 11 Mängelansprüche, Haftung und Gewährleistung .....                                 | 16    |
| § 12 PC- und Hardware-Ausstattung .....                                                | 18    |
| § 13 Laufzeit der Rahmenvereinbarung .....                                             | 19    |
| § 14 Kündigung .....                                                                   | 19    |
| § 15 IT-Sicherheit, Geheimschutz und Datenschutz .....                                 | 20    |
| § 16 Vertraulichkeit und Informationsabfluss an ausländische Sicherheitsbehörden ..... | 22    |
| § 17 Ergänzende Regelungen zur Geheimhaltung .....                                     | 23    |
| § 18 Umgang mit Projektunterlagen und Daten .....                                      | 24    |
| § 19 Abnahme .....                                                                     | 24    |
| § 20 Personal der Auftragnehmerin .....                                                | 28    |
| § 21 Unterauftragnehmerinnen .....                                                     | 29    |
| § 22 Versicherungspflicht .....                                                        | 30    |
| § 23 Bestimmungen zum gesetzlichen Mindestlohn .....                                   | 30    |
| § 24 Erklärung zur sozialen Nachhaltigkeit für IT .....                                | 31    |
| § 25 Meldepflichtige Ereignisse .....                                                  | 32    |
| § 26 Schlussbestimmungen .....                                                         | 33    |

## **Anlagen und Vertragsbestandteile**

|                 |                                                                                                                                                                                                                       |
|-----------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Dieses Dokument | Rahmenvereinbarung                                                                                                                                                                                                    |
| Anlage 1a       | Allgemeine Leistungsbeschreibung inkl. Anhängen                                                                                                                                                                       |
| Anlage 1b       | Besondere Leistungsbeschreibung Los 1 inkl. Anhängen                                                                                                                                                                  |
| Anlage 2        | Angebot der Auftragnehmerin vom [Wird ergänzt]                                                                                                                                                                        |
| Anlage 3        | Anlagenkonvolut bestehend aus EVB-IT Dienstvertrag, EVB-IT Dienstleistungs-AGB, EVB-IT Erstellungsvertrag, EVB-IT Erstellungs-AGB, EVB-IT Servicevertrag, EVB-IT Service AGB, EVB-IT Systemvertrag, EVB-IT System-AGB |
| Anlage 4        | AGB des Beschaffungsamtes des BMI vom 02.05.2024                                                                                                                                                                      |
| Anlage 5        | VOL/B vom 05.08.2003                                                                                                                                                                                                  |
| Anlage 6        | Reporting-Template                                                                                                                                                                                                    |
| Anlage 7        | Auftragsverarbeitungsvereinbarung nach DSGVO                                                                                                                                                                          |
| Anlage 8        | Auftragsverarbeitungsvereinbarung nach BDSG                                                                                                                                                                           |
| Anlage 9        | BVA Sicherheitsrichtlinie für Fremdfirmenpersonal                                                                                                                                                                     |
| Anlage 10       | Auszug BVA Sicherheitsrichtlinie für Fremdfirmeneinwahl                                                                                                                                                               |
| Anlage 11       | BVA Sicherheitsrichtlinie Softwareentwicklung                                                                                                                                                                         |
| Anlage 12       | BVA Sicherheitsrichtlinie TLP                                                                                                                                                                                         |

### **Hinweis zur geschlechterneutralen Formulierung:**

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird u. U. auf eine geschlechtsspezifische (z. B. Benutzerinnen) bzw. geschlechtsneutrale Differenzierung (z. B. Benutzende) verzichtet. Sämtliche Bezeichnungen gelten dann im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter.

## **§ 1 Leistungen und Gegenstand der Rahmenvereinbarung**

- (1) Gegenstand dieser Rahmenvereinbarung sind IT-Beratungs-, Dienst- und Werkleistungen für unterschiedliche Fachverfahren und Komponenten der Bedarfsträgerin. Die Leistungen werden für Anwendungssysteme und Projekte der Öffentlichen Sicherheit und zur Digitalisierung von Fachverfahren der Bedarfsträgerin erbracht, insbesondere die in der allgemeinen Leistungsbeschreibung (Anlage 1a) bezeichneten Fachverfahren.

Die von der Auftragnehmerin zur Erfüllung dieser Rahmenvereinbarung zu erbringenden Leistungen sind in § 2 sowie den Leistungsbeschreibungen (Anlagen 1a und 1b) dargestellt und werden dort präzisiert.

Jedes zu unterstützende Fachverfahren ist einer Fachdomäne zugeordnet. Eine Übersicht der Fachdomänen mit den exemplarisch zugeordneten Fachverfahren und hierfür bestehenden unterschiedlichen Schutzbedarfen ergibt sich aus der allgemeinen Leistungsbeschreibung.

- (2) Zudem soll die Möglichkeit bestehen, die Leistungen auch für andere IT-Systeme oder Projekte der Bedarfsträgerin außerhalb der in Abs. (1) genannten Fachdomänen und Fachverfahren abzurufen.

Die Beauftragung derartiger Leistungen erfolgt nur unter der zusätzlichen Voraussetzung, dass für das jeweilige IT-System oder Projekt die entsprechende Leistung nicht bereits durch ein anderes Los innerhalb dieses Vergabeverfahrens oder in einem anderen Vergabeverfahren vergeben wurde.

- (3) Gegenstand dieser Rahmenvereinbarung ist zudem auch die Entwicklung von Standards, konkret die Standards (a) Register Factory, (b) IsyFact und (c) Digi Factory.
- (4) Die Rahmenvereinbarung regelt, auf Basis der Leistungsbeschreibungen (Anlagen 1a und 1b), die Bedingungen der Zusammenarbeit zwischen Auftragnehmerin und Bedarfsträgerin, ggf. der Bestellerin und der Auftraggeberin und begründet dabei einzelauftragsübergreifende Rechte und Pflichten der vorgenannten Parteien. Darüber hinaus enthalten diese Dokumente allgemeine Regelungen für die unter dieser Rahmenvereinbarung geschlossenen Einzelaufträge. Unabhängig vom Inhalt des jeweiligen Einzelauftrags haben die Auftraggeberin und die Bedarfsträgerin zusätzlich alle Rechte und Pflichten aus dieser Rahmenvereinbarung, soweit nicht ausdrücklich abweichend unter Nennung der konkreten Regelung der Rahmenvereinbarung festgelegt.

## § 2 Auftragsvolumen

- (1) Der Höchstwert des Auftragsvolumens der Rahmenvereinbarung über alle Einzelaufträge hinweg beträgt 133.092.687,00 Euro (netto).
- (2) Eine Verpflichtung zum Abruf eines bestimmten Mindestvolumens besteht nicht.

## § 3 Geltungsreihenfolge

- (1) Für die vertraglichen Rechte und Pflichten gelten die Vertragsbestandteile in der folgenden, absteigenden Reihenfolge:
  - Rahmenvereinbarung
  - Leistungsbeschreibungen (Anlagen 1a und 1b)
  - Angebot der Auftragnehmerin (Anlage 2)
  - EVB-IT Verträge und EVB-IT AGB (Anlage 3)
  - AGB des Beschaffungsamtes des BMI (Anlage 4)
  - VOL/B (Anlage 5).
- (2) Im Rahmen der Zusammenarbeit abgeschlossene Auftragsverarbeitungsverträge haben bei Widersprüchen jeweils Vorrang gegenüber den in Absatz (1) aufgezählten Vertragsbestandteilen.

## § 4 Steuerung der Einzelauftragsvergabe

Die Einzelaufträge werden je nach ihrer Fachdomäne (fachlicher Schwerpunkt gemäß § 1 Abs. (1)) an die Auftragnehmerin vergeben. Dies ist insbesondere der Fall, wenn sich der Einzelauftrag eindeutig einer Fachdomäne zuordnen lässt, die vollständig einem Los zugeordnet ist. Entsprechendes gilt für den Fall, dass der Einzelauftrag eindeutig oder zumindest nach seinem Schwerpunkt einem Fachverfahren zugeordnet werden kann.

## § 5 Bestellungen und Einzelaufträge

- (1) Die Leistungen dieser Rahmenvereinbarung können vorrangig von der Bedarfsträgerin bestellt werden. Daneben sind auch die Auftraggeberin, das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, die Bundespolizei und das Bundeskriminalamt zum Einzelabruf berechtigt, im Folgenden alle einschließlich der Bedarfsträgerin jeweils nach Bestellung „**Bestellerin**“ genannt. Weitere Bundesbehörden können bei Bedarf in Abstimmung mit der Bedarfsträgerin im KdB (vgl. unten) freigeschaltet werden und gelten dann ebenfalls als Bestellerin nach dieser Rahmenvereinbarung nach einer Bestellung.

- (2) Die Rahmenvereinbarung wird im Kaufhaus des Bundes (im Folgenden „**KdB**“ genannt) veröffentlicht. Über das KdB werden Kontingente an Personentagen ohne Abrufverpflichtung bestellt. Aus diesem Kontingent werden die Lieferungen und Leistungen von der Auftragnehmerin aufgrund gesonderter schriftlicher Beauftragung in Form von Einzelaufträgen (Einzelabruf) auf der Grundlage dieser Rahmenvereinbarung erbracht, bis das jeweilige Kontingent erschöpft ist. Hierbei sind die bei der Bereitstellung der Vergabeunterlagen geltenden, für den Vertragstyp einschlägigen EVB-IT Vertragsmuster gemäß Anlage 3 zu wählen. Bestehen Meinungsverschiedenen über das einschlägige EVB-IT Vertragsmuster, liegt das Letztentscheidungsrecht bei der Bestellerin.
- (3) Im Rahmen der Einzelaufträge werden im rechtlich vorgegebenen Rahmen dieser Rahmenvereinbarung Leistungsumfang, Art der Einzelvergütung (z. B. Pauschalfestpreise oder Aufwand mit Obergrenze beides anhand des vereinbarten Tagessatzes, in keinem Fall: reine Aufwandsvergütung ohne vertragliche Obergrenze) und Termine für den jeweiligen Einzelauftrag von den Vertragsparteien des Einzelauftrags einvernehmlich konkretisiert.
- (4) Bestellungen, die von den Inhalten der Rahmenvereinbarung abweichen, muss die Auftragnehmerin ablehnen und dabei die Bestellerin darauf hinweisen, dass die Bestellung außerhalb der Rahmenvereinbarung erfolgt. Das Gleiche gilt, wenn die Rahmenvereinbarung vollständig ausgeschöpft ist, durch die Bestellung das Auftragsvolumen gemäß § 2 (1) überschritten wird oder bei Bestellungen von nicht in dieser Rahmenvereinbarung ausdrücklich genannten Bestellwilligen, es sei denn diese sind im KdB als abrufberechtigte Behörde der Rahmenvereinbarung freigeschaltet worden.
- (5) Werkleistungen sind vorrangig als Einzelauftrag zum Pauschalfestpreis zu definieren. Die Beauftragung ist in Absprache mit der Bestellerin auch im Rahmen einer Meilenstein- oder Sprintplanung möglich und kann über ein Ticketsystem oder eine andere zwischen Auftragnehmerin und Bestellerin einvernehmlich abgestimmte Weise erfolgen. Werkleistungen können nur in Ausnahmefällen, insbesondere wenn das Zeit-/Mengengerüst nicht kalkulierbar ist, auch nach Aufwand abgeschlossen werden. In diesem Fall muss eine verbindliche Aufwandsobergrenze vereinbart werden.
- (6) Die Beauftragung und Detaillierung von Dienstleistungen betreffend die einzelnen Leistungsinhalte im Rahmen der Durchführung des Einzelauftrags kann über ein Ticketsystem oder eine andere zwischen den Vertragsparteien des Einzelauftrags einvernehmlich abgestimmte Weise erfolgen. In der Regel erfolgt eine Beauftragung nach Aufwand. Der Leistungszeitraum, der Leistungsinhalt und eine Obergrenze sind zu vereinbaren. Ein Pauschalfestpreis ist dann anzustreben, wenn das Zeit- und Mengengerüst kalkulierbar sind.

- (7) Im Ausnahmefall können einzelne Werkleistungen (z. B. Konzepterstellung) auch unter einem angepassten EVB-IT-Dienstvertrag abgerufen werden. Im Zweifel gilt hinsichtlich der vertraglichen Einordnung der zu erbringenden Leistung die Gesetzeslage. Werden diese Leistungen nach Aufwand mit Obergrenze vergütet, sind diese in der Regel erst nach (Gesamt-)Abnahme in Rechnung zu stellen. In jedem Fall bedeutet eine Vergütungszahlung keine Abnahme.
- (8) Der Start eines Einzelauftrags und der voraussichtliche/geplante Zeitraum wird im jeweiligen Einzelauftrag festgelegt und mit den, wenn aus Sicht der Bestellerin für den Einzelauftrag erforderlich, fachlichen Meilensteinen dargestellt.

Sobald ein Einzelauftrag erfolgt, stellt die Auftragnehmerin sicher, dass mit der aktiven Auftrags erledigung innerhalb von zwei Wochen nach Anforderung durch die jeweilige Bestellerin begonnen werden kann. Die Mitarbeitenden verfügen über die in der Leistungsbeschreibung vorgegebene sowie ggf. im Angebot der Auftragnehmerin (Anlage 2) zugesagte Erfahrung-/Qualifikation.

- (9) Eine unterbrechungsfreie Zusammenarbeit wird angestrebt.

## **§ 6 Reporting durch die Auftragnehmerin**

- (1) Die Auftragnehmerin stellt sicher, dass die Auftraggeberin und die Bedarfsträgerin (ohne weitere Aufforderung) Informationen über die Inanspruchnahme der Leistungen aus dieser Rahmenvereinbarung erhält (Reporting).
- (2) Regelmäßiges Reporting gegenüber der Auftraggeberin: Der Auftraggeberin sind nach einem Kalenderquartal bis zum fünfzehnten Kalendertag des darauffolgenden Kalendermonats nachfolgende Informationen auf elektronischem Wege zu übermitteln:
1. Kumuliertes Auftragsvolumen in Euro (netto) und in Euro (brutto) bezogen auf alle Einzelaufträge.
  2. Auftragsvolumen in Euro (netto) der Einzelaufträge jeweils mit weiteren Angaben in dem von der Auftraggeberin zur Verfügung gestelltem Reporting-Template (Anlage 6).
  3. Sofern im jeweiligen Kalenderquartal keine Inanspruchnahme von Leistungen aus dieser Rahmenvereinbarung erfolgte, meldet die Auftragnehmerin dennoch das Reporting-Template und das kumulierte Auftragsvolumen in Euro (netto) und in Euro (brutto) bezogen auf alle Einzelaufträge an die Auftraggeberin.
- (3) Ab einer Ausschöpfung von 80 % des Höchstwertes in Euro (netto) bezogen auf das Auftragsvolumen gemäß § 2 Abs.(1) übermittelt die Auftragnehmerin das Reporting monatlich statt

quartalsweise bis zum fünfzehnten Kalendertag des darauffolgenden Kalendermonats an die Auftraggeberin.

- (4) Regelmäßiges Reporting gegenüber der Bedarfsträgerin: Das Reporting erfolgt monatlich (ohne weitere Aufforderung). Für das Reporting hat die Auftragnehmerin ausschließlich die von der Bedarfsträgerin zur Verfügung gestellten Dokumente zu verwenden. Der Bedarfsträgerin sind ohne besondere Aufforderung bis zum fünften Werktag eines Kalendermonats („**Werktage**“ definiert als die Tage von Montag bis Freitag mit Ausnahme gesetzlicher Feiertage am Niederlassungsort der Bedarfsträgerin) für den vorherigen Monat nachfolgende Informationen auf elektronischem Wege mitzuteilen:

- Angabe des abrufenden Referats bzw. der abrufenden Referate bzw. der Bestellerin;
- Leistungsbezeichnung mit der Angabe von Umfang (in Personentagen), Einzelauftragsnummer, Auftragsdatum und Leistungszeitraum sowie des Netto- und Bruttoeinzelpreises differenziert nach:
  - angekündigter oder angefragter Bedarf (noch nicht beauftragt) an Leistungen;
  - beauftragte Leistungen (Bestellvolumen); und
  - durchgeführte Leistungen (Liefervolumen).
- kumuliertes Bestell- und Liefervolumen (Netto- und Bruttopreisangabe) bezogen auf alle Abrufe und der gesamten Vertragslaufzeit; und
- Gesamtvertragsstatus unter Angabe des Verbrauches und des prognostizierten Verbrauches in Personentagen und Netto- und Bruttopreis, wobei einzubeziehen ist zum einen der tatsächliche Verbrauch und zum anderen das einzelvertraglich vereinbarte Abrufvolumen.

Sofern im jeweiligen Monat keine Inanspruchnahme vorliegt, meldet die Auftragnehmerin „keine Inanspruchnahme“.

- (5) Anlassbezogenes Reporting: Die Auftragnehmerin informiert die Auftraggeberin und die Bedarfsträgerin unaufgefordert und unverzüglich in Textform, wenn 60 %, 80 % und 100 % des Höchstwertes in Euro (netto) bezogen auf das Auftragsvolumen gemäß § 2 Abs. (1) erreicht sind.
- (6) Auf Anforderung der Auftraggeberin oder der Bedarfsträgerin übermittelt die Auftragnehmerin den aktuellen Ausschöpfungsgrad in Textform innerhalb von sieben Kalendertagen nach Eingang der Anforderung bei der Auftragnehmerin.
- (7) Für das Reporting und die Meldeverpflichtungen gegenüber der Auftraggeberin nutzt die Auftragnehmerin die Funktionen im Bereich Reporting auf ihrer Lieferantenseite zur jeweiligen

Rahmenvereinbarung im KdB. Mit der Bedarfsträgerin ist ein geeigneter Kommunikationsweg für deren Informationen einvernehmlich abzustimmen.

## **§ 7 Vergütung**

- (1) Die Vergütung erfolgt auf Basis des von der Auftraggeberin vorgegebenen Angebotsformulars für die Leistungen zum jeweiligen Einzelauftrag.

Je Kalendertag wird pro Person nicht mehr als ein Tagessatz vergütet. Ein Tagessatz beträgt acht Zeitstunden, die bei Bedarf überschritten bzw. unterschritten werden können. Bei Überschreitung oder Unterschreitung erfolgt die Abrechnung mindestens viertelstundengenau auf der Grundlage der vereinbarten Tagessätze. Der Stundensatz beträgt ein Achtel des Tagessatzes; der Minutensatz ein Sechzigstel des Stundensatzes. Reisezeiten, Standby-Zeiten und Pausenzeiten werden nicht vergütet. Die gesetzlichen Arbeitszeitregelungen sind von der Auftragnehmerin einzuhalten.

- (2) Bei den im Angebot der Auftragnehmerin (Anlage 2) genannten Einzelpreisen handelt es sich um Pauschalpreise einschließlich sämtlicher Kosten, insbesondere Materialkosten, Reisekosten im Zusammenhang mit Reisen zu den Standorten der Bedarfsträgerin oder der Bestellerin und etwaigen Nebenkosten.
- (3) Der Einzelauftrag wird mit der jeweiligen Bestellerin abgerechnet.
- (4) Die vertraglich vereinbarten Preise sind Marktpreise gem. § 4 VOPR 30/53 über Preise bei öffentlichen Aufträgen. Die Auftragnehmerin, die Auftraggeberin und die Bedarfsträgerin haben die Möglichkeit, frühestens zwei Jahre nach Vertragsschluss die Preise einmal jährlich einvernehmlich anzupassen. Hierfür ist der Erzeugerpreisindex des Statistischen Bundesamtes für „IT-Beratung und Support DL“ für die im Angebot abgefragten Leistungen zur Architekturberatung und der Erzeugerpreisindex des Statistischen Bundesamtes für „Softwareentwicklung und Programmierung“ für die im Angebot abgefragten Leistungen zur Softwareentwicklung, bezogen auf das vorangegangene Vertragsjahr, heranzuziehen. In laufenden Einzelaufträgen bleibt der Tagessatz unberührt. Sofern die Preisentwicklung zu einer Störung der Geschäftsgrundlage führt, findet § 313 BGB Anwendung. Die neuen Preise gelten jeweils zum vertraglich vereinbarten Liefer- bzw. Leistungszeitpunkt. Die Abrechnung erfolgt auf der Grundlage des vereinbarten Tagessatzes, der für den jeweiligen Einzelauftrag gewählten EVB-IT Verträge, der AGB des Beschaffungsamtes des BMI (Anlage 4) und ordnungsgemäß ausgefüllter Leistungsnachweise, es sei denn, es wurde ein Pauschalpreis für die betroffene Leistung im jeweiligen Einzelauftrag vereinbart. Auch bei Pauschalpreiskalkulationen ist alleine der vereinbarte Tagessatz die Berechnungsgrundlage (Gewährleistungsaufschläge o. ä. sind nicht gesondert einzukalkulieren, sondern sind Bestandteil des Tagessatzes). Ein Nachweis der tatsächlich geleisteten Personentage ist bei einer

Festpreiskalkulation nicht erforderlich, kann jedoch von der Bestellerin zur Verifikation einer fundierten Festpreisschätzung verlangt werden.

- (5) Sämtliche Aktivitäten der Auftragnehmerin innerhalb des Beauftragungsprozesses sind als vertriebliche Maßnahmen zu bewerten und werden nicht vergütet. Hierzu gehört insbesondere die Erstellung eines Angebotes und die hierfür durchgeführten Schätzungen, Analysen und Präsentationen gegenüber der Bedarfsträgerin oder anderen Bestellerinnen.
- (6) Wegen der Notwendigkeit, als Auftragnehmerin parallel in verschiedenen Einzelaufträgen Leistungen zu erbringen, ist eine qualifizierte Gesamt-Projektleitung (Multi-Projektmanagement) ein unverzichtbarer Leistungsbestandteil. Die Gesamt-Projektleitung ist eine übergreifende Aktivität. Hier werden neue Einzelaufträge initiiert und deren Einzelbedingungen vereinbart sowie die Steuerung auf Management-Ebene durchgeführt. Diese Leistungen werden nicht separat vergütet, sondern sind mit den Tagessätzen für die weiteren Projektleistungen abgegolten.
- (7) Aktivitäten zur Durchführung der Einzelaufträge (Einzel-Projektleitung) werden gemäß des jeweiligen Einzelauftrags vergütet.
- (8) Grundlage der Abrechnung von Dienstleistungen bilden die ordnungsgemäß ausgefüllten Leistungsnachweise gemäß einem von der Bestellerin verbindlich vorgegebenen Grundmuster. Die Auftraggeberin und die Bestellerin sind jederzeit berechtigt, zur Erfassung der Leistungs- oder Stundennachweise die Verwendung eines bestimmten Software-Tools für den jeweiligen Einzelauftrag zu verlangen. Inhaltliche Mindestanforderungen an das Muster für den Leistungsnachweis:
  - Pro Abrechnung gemäß Einzelauftrag wird ein separater Leistungsnachweis angefertigt.
  - Für jeden Arbeitstag werden die Zeiten mit Aufschlüsselung der Tätigkeiten ausgewiesen.
  - Die aufgeschlüsselten Tätigkeiten sind den betreffenden Mitarbeitenden zuzuordnen.
  - Einarbeitungsleistungen sind kenntlich zu machen, jedoch nicht in Rechnung zu stellen.
  - Sollten Nacharbeiten erforderlich sein im Rahmen von Gewährleistungsansprüchen oder von der Bestellerin geltend gemachter Schlechtleistung, so sind diese Aufwände ebenfalls darzustellen und nachzuweisen, aber nicht in Rechnung zu stellen.
  - Die Leistungsnachweise müssen bis zum fünften Werktag des auf den Abrechnungszeitraum folgenden Kalendermonats ohne besondere Aufforderung der Bestellerin dieser zugehen.
- (9) Um Korrekturen in der Zentralen Rechnungseingangsplattform des Bundes (ZRE) zu vermeiden, soll die Auftragnehmerin Rechnungen über Aufwandsleistungen (die nicht erst einer Abnahme

oder Gesamtabnahme unterliegen) erst stellen, wenn die Bestellerin die dazugehörigen Stundenzettel geprüft und freigegeben hat.

- (10) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, die geltenden Arbeitszeitschutzvorschriften einzuhalten.
- (11) Pauschal festpreise sind anhand entsprechender Kalkulation in Personentagen und obigen Tagessätzen zu berechnen. Die Kalkulation ist der Bedarfsträgerin auf Anforderung jederzeit offenzulegen. Bleibt der tatsächliche Aufwand um mehr als 20 % unter dem geschätzten Aufwand, hat die Auftragnehmerin dies ohne gesonderte Aufforderung der Bestellerin mitzuteilen und den Festpreis entsprechend dem tatsächlichen Aufwand niedriger zu berechnen.
- (12) EDV-gestützte Zeiterfassung und -berechnung sind zulässig; etwaige gesetzliche Vorgaben zur Arbeitserfassung sind einzuhalten. Die Auftragnehmerin wird die Bestellerin auf Anforderung auch die betriebsinternen Leistungsnachweise der für diese Rahmenvereinbarung unter den jeweiligen Einzelaufträgen erbrachten Leistungen zur Verfügung stellen.

## **§ 8 Materialien, Arbeitsergebnisse und Nutzungsrechte**

- (1) Die Auftraggeberin räumt der Auftragnehmerin die
  - (i) räumlich auf den vertragsgemäßen Ort der Erbringung der Leistungen;
  - (ii) sachlich auf die Erfüllung des Vertragszwecks; und
  - (iii) zeitlich auf den Zeitraum der vertraglichen Zusammenarbeitbeschränkten, einfachen, nicht übertragbaren oder sonst teilbaren Nutzungsrechte an ihren eigenen Materialien ein, soweit dies zur Erreichung des Vertragszwecks durch die Auftragnehmerin erforderlich ist. „**Materialien**“ sind zusammengefasst alle durch das Urheberrecht, Markenrecht, Patentrecht, Gebrauchsmusterrecht, Designrecht oder andere gewerbliche Schutzrechte geschützte oder schutzfähige Werke und Leistungen, gleich ob verkörpert (z. B. Dokumente, Gegenstände, Datenträger, Modelle, Zeichnungen, Entwürfe) oder nicht verkörpert sowie unabhängig von der Entwicklungsstufe. Materialien bezeichnet auch fachliches oder technisches Know-how und Sourcecode, Skripte, Schnittstellen/APIs und deren Beschreibungen.
- (2) „**Arbeitsergebnisse**“ im Sinne dieser Rahmenvereinbarung und aller hierunter erteilten Einzelaufträge sind alle aus der Erbringung der Leistungen durch die Auftragnehmerin unmittelbar oder mittelbar entstehenden Materialien, gleich ob mit oder ohne Beteiligung, der Auftraggeberin, der Bedarfsträgerin und/oder der Bestellerin, einschließlich etwaigen Sourcecodes und Objektcodes, etwaigen Zwischenergebnissen und den bei anlässlich der Erbringung der Leistungen unter den Einzelaufträgen erstellten Schulungsunterlagen, Entwürfen und anderen

Dokumenten. Die Auftragnehmerin wird die Auftraggeberin und die Bedarfsträgerin unverzüglich in Textform informieren, sofern in den Arbeitsergebnissen Ideen verwirklicht sind, die wegen ihrer Neuheit als Patent oder Gebrauchsmuster schutzfähig sein könnten.

- (3) Sofern in rechtlicher Hinsicht auf dinglicher Ebene übertragbar, stehen der Auftraggeberin Arbeitsergebnisse ab deren Entstehung auf dinglicher Ebene allein zu und werden von der Auftragnehmerin bereits im Voraus vollständig an die Auftraggeberin übertragen und abgetreten. Die Auftraggeberin nimmt diese Abtretung an. Die Auftragnehmerin stellt sicher, dass sämtliche bei Erbringung der Lieferungen und Leistungen entstehenden Arbeitnehmererfindungen von ihr in Anspruch genommen, zur Anmeldung gebracht und kostenlos auf die Auftraggeberin übertragen werden.
- (4) Sofern auf dinglicher Ebene nicht übertragbar oder sofern eine dingliche Rechtsübertragung unwirksam ist oder unwirksam werden sollte, erhält die Auftraggeberin an Arbeitsergebnissen ab deren Entstehung oder mit dem Unwirksamwerden der Rechtsübertragung, von der Auftragnehmerin räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte, ausschließliche Nutzungsrechte für alle bekannten und unbekannten Nutzungs- und Verwertungsarten. Diese Rechte umfassen insbesondere das Recht zur Vervielfältigung, Verbreitung, öffentlichen Zugänglichmachung und Bearbeitung einschließlich der Übersetzung. Die Auftraggeberin erhält von der Auftragnehmerin insbesondere alle Rechte, die erforderlich sind, um Arbeitsergebnisse selbst zu bedienen, zu warten, zu pflegen und weiterzuentwickeln sowie diese Rechte beliebig mit den ihr zugeordneten Behörden oder Dritten zu teilen oder diese Rechte beliebig durch die ihr zugeordneten Behörden oder Dritte ausführen zu lassen. Die Rechte sind insbesondere auch nicht durch inhaltliche Beschränkungen (z. B. auf bestimmten Server oder technische Ausstattungen), Zustimmungsvorbehalte oder ähnliche Konstruktionen eingeschränkt.
- (5) Die Abtretung bzw. Einräumung der Rechte an Arbeitsergebnissen ist mit der Vergütung der jeweiligen Leistungen gemäß § 7 abgegolten. Die Regelungen des § 32c Urheberrechtsgesetz bleiben unberührt.
- (6) Soweit sich aus einem Einzelauftrag nicht ausnahmsweise etwas Abweichendes ergibt, überträgt die Auftragnehmerin der Auftraggeberin an allen körperlichen Arbeitsergebnissen mit ihrer Entstehung und in ihrem jeweiligen Bearbeitungszustand das Eigentum.
- (7) Alle Materialien, die nicht unmittelbar oder mittelbar aus der Erbringung von Leistungen durch die Auftragnehmerin entstehen und damit unabhängig von dieser Rahmenvereinbarung und den Einzelaufträgen von der Auftragnehmerin erstellt wurden, verbleiben grundsätzlich mit allen dort ggf. vorbestehenden Rechten bei der Auftragnehmerin. Solche Materialien und Materialien

Dritter (zusammen „**unabhängige Materialien**“) dürfen im Rahmen der Leistungserbringung nur mit voriger Zustimmung in Schriftform der Bedarfsträgerin oder der Bestellerin von der Auftragnehmerin eingebracht werden. Werden unabhängige Materialien, gleich ob mit oder ohne Zustimmung der Auftraggeberin, von der Auftragnehmerin eingebracht, gelten sie als Arbeitsergebnisse. Für sie gelten die Abs. (3) bis (6) mit der Maßgabe, dass an den Zeitpunkt der jeweiligen Entstehung der Arbeitsergebnisse der Zeitpunkt von deren Einbringung durch die Auftragnehmerin tritt. Insbesondere erhält die Auftraggeberin damit auch hieran jeweils ein ausschließliches Nutzungsrecht und/oder bei körperlichen Arbeitsergebnissen das Eigentum. Abweichende Vereinbarungen zwischen der Auftragnehmerin und der Auftraggeberin oder der Bedarfsträgerin bzw. der Bestellerin sind mindestens in Schriftform zu treffen.

- (8) Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, die Bestellerin unverzüglich in Textform zu informieren, sobald ihr erkennbar wird, dass zur Durchführung der jeweils einzelvertraglich vereinbarten Leistungen Materialien Dritter, insbesondere Softwarelizenzen (kurz „**Drittmaterialien**“), erforderlich oder zweckmäßig sind. Die Mitteilung muss, soweit möglich und einschlägig, folgende Informationen enthalten:

- Art und Herkunft der Drittmaterialien;
- die ggf. jeweils geltenden Lizenz- bzw. Nutzungsbedingungen (unter Beifügung der Lizenztexte);
- etwaige Einschränkungen hinsichtlich der Nutzungsrechte bezogen auf die vertragsgemäße Erbringung der Leistungen durch die Auftragnehmerin unter den jeweils relevanten Einzelaufträgen;
- für die Beschaffung (Lizenzierung, Kauf, Miete) anfallende Kosten; und
- eine marktübliche Beschaffungsmöglichkeit.

Die Mitteilung erfolgt, soweit möglich, so frühzeitig, dass die jeweilige Bestellerin die zur Leistungserbringung erforderlichen oder zweckmäßigen Drittmaterialien rechtzeitig unter Beachtung vergaberechtlicher Vorschriften beschaffen kann. Entsprechendes gilt mit Blick auf die zum späteren Betrieb einer Softwarekomponente erforderlichen Drittmaterialien.

- (9) Die Auftragnehmerin hat sämtliche Arbeitsergebnisse frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen.
- (10) Setzt die Auftragnehmerin für die von ihr zu erbringenden Leistungen und die Erzeugung oder Bearbeitung von Arbeitsergebnissen KI-Systeme i.S.d. Art. 3 Nr. 3 Verordnung über künstliche Intelligenz (VO 2024/1689) ein, bedarf dies der vorherigen Zustimmung der Bedarfsträgerin oder der jeweiligen Bestellerin mindestens in Textform. Wird diese Zustimmung erteilt, ist die

Auftragnehmerin verpflichtet, (a) die Nutzung des KI-Systems offenzulegen (z. B. in der Dokumentation oder einer gesonderten Mitteilung in Textform), und (b) sicherzustellen, dass der von dem KI-System jeweils erzeugte Output ausschließlich dort zum Gegenstand von Arbeitsergebnissen gemacht wird, wo dieser Output anschließend durch eine natürliche Person so bearbeitet wird, dass diese als Urheberin des Arbeitsergebnisses gilt und das KI-System lediglich als Werkzeug bei der Schaffung eines Werkes durch eine natürliche Person genutzt wurde. Stellt die Auftragnehmerin den Output eines KI-Systems als Arbeitsergebnis bereit, ohne dass die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind, insbesondere ohne dass die Auftraggeberin hieran die Rechte gemäß diesem § 8 erhält, haftet die Auftragnehmerin gemäß §§ 9, 11 hierfür. Die Auftragnehmerin trägt die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass an den mittels eines KI-Systems ganz oder teilweise erzeugten oder bearbeiteten Arbeitsergebnisse Rechte gemäß diesem § 8 zugunsten der Auftraggeberin begründet werden können.

- (11) Weitere Festlegungen sind den Einzelaufträgen, insbesondere den EVB-IT-Vertragsdokumenten zu entnehmen, die nachrangig gelten und soweit in diesem § 8 nichts Widersprechendes vereinbart ist. Ungeachtet dessen werden durch die Auftragnehmerin in jedem Fall an Arbeitsergebnissen mindestens die Rechte wie in diesem § 8 vereinbart verschafft.
- (12) Von den vorstehenden Regelungen zur Einräumung von Nutzungsrechten bleibt das Recht der Auftragnehmerin unberührt, im Zusammenhang mit den Arbeitsergebnissen erlangtes allgemeines Know-how, Erfahrungswissen, Methoden und Vorgehensweisen anderweitig zu verwenden und zu verwerten, solange die Bestimmungen zur Geheimhaltung und zum Datenschutz gemäß dieser Rahmenvereinbarung, den Einzelaufträgen und ggf. abgeschlossenen Auftragsverarbeitungsverträgen gewahrt werden.

## **§ 9 Freistellung, Ansprüche bei Rechten Dritter**

- (1) Die Auftragnehmerin stellt die Auftraggeberin (einschließlich der jeweiligen Bestellerin) von allen tatsächlichen oder behaupteten Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern frei, die wegen tatsächlicher oder behaupteter Pflichtverletzungen im Zusammenhang mit
  - i. den von der Auftragnehmerin oder ihren Unterauftragnehmern unter dieser Rahmenvereinbarung und den Einzelaufträgen erbrachten Lieferungen und Leistungen;
  - ii. der von der Auftragnehmerin unter dieser Rahmenvereinbarung und den Einzelaufträgen ggf. gemachten Zusicherungen und etwaig übernommenen Garantien;
  - iii. den Materialien der Auftragnehmerin, Drittmaterialien oder Arbeitsergebnissen;oder

- iv. Maßnahmen von Aufsichts- oder Ordnungsbehörden wegen Leistungen der Auftragnehmerin

geltend gemacht werden. Die Freistellung umfasst insbesondere auch Ordnungsgelder und andere von der Auftraggeberin (oder der jeweiligen Bestellerin) zu zahlende Strafen, Gerichts- und sonstige Verfahrenskosten sowie die ortsüblichen und angemessenen Kosten der jeweiligen Rechtsverteidigung. Stellt sich heraus, dass die Ansprüche Dritter nur behauptet wurden, ohne, dass die Auftragnehmerin diese allein oder überwiegend zu vertreten hat, entfällt der Freistellungsanspruch; etwaige bereits auf den Freistellungsanspruch erbrachte Leistungen sind der Auftragnehmerin von der jeweiligen Leistungsempfängerin zurückzugewähren.

- (2) Machen Dritte Ansprüche an Materialien oder anderen Leistungen der Auftragnehmerin wegen einer angeblichen oder tatsächlichen Verletzung von Rechten Dritter geltend, wird die Auftragnehmerin die Auftraggeberin, die Bedarfsträgerin und, falls nicht identisch, die Bestellerin hierüber unverzüglich in Textform informieren und entweder (a) für die Auftraggeberin, und soweit erforderlich die Bedarfsträgerin und die d Bestellerin kostenfrei die für die Beseitigung der Ansprüche Dritter erforderlichen Rechte erwerben, (b) für, die Auftraggeberin, die Bedarfsträgerin und ggf. die Bestellerin kostenfrei die betroffenen Materialien oder Leistungen so umgestalten, dass die Rechte der Dritten nicht mehr beeinträchtigt sind, ohne dass hierdurch Qualität oder Quantität der betroffenen Materialien oder Leistungen zum Nachteil der Auftraggeberin, der Bedarfsträgerin und ggf. der Bestellerin verändert, verschlechtert oder sonst beeinträchtigt werden, oder (c) falls Variante (a) und (b) tatsächlich oder rechtlich unmöglich oder unzumutbar sind, den rechtsverletzenden Teil aus den betroffenen Materialien oder Leistungen entfernen und die Vergütung angemessen reduzieren. Andere Ansprüche bleiben unberührt. Stellt sich heraus, dass die Ansprüche Dritter nur behauptet wurden, ohne dass die Auftragnehmerin diese allein oder überwiegend zu vertreten hat, entfallen die Ansprüche nach diesem Absatz.

## **§ 10 Open Source Software**

- (1) Der Einsatz von Open Source Software (kurz „OSS“) durch die Auftragnehmerin ist durch die jeweils durch den jeweiligen Einzelauftrag betroffene Bestellerin zulässig, sofern die Auftragnehmerin als Anlage zum Einzelauftrag, wenn zu diesem Zeitpunkt die OSS bereits bekannt ist, und im Übrigen rechtzeitig vor Erbringung der betroffenen Leistung, Folgendes liefert, sodass der Bedarfsträgerin oder der Bestellerin vor Entgegennahme der betroffenen Leistung eine Prüfung der Rechtmäßigkeit der Nutzung der OSS durch die Auftragnehmerin und eine ausdrückliche Zustimmung oder Ablehnung möglich ist:

- i. Auflistung sämtlicher verwendeter OSS in Textform unter Hinweis auf die hierfür jeweils anwendbare Lizenz sowie unter Beifügung einer Kopie des vollständigen Lizenztextes;
  - ii. Source Code der OSS in Textform, soweit die hierauf anwendbaren Lizenztexte dessen Offenlegung und Bereitstellung verlangen;
  - iii. Erklärung der Auftragnehmerin mindestens in Textform, dass andere als die von ihr benannte OSS nicht verwendet wird und die Lizenztexte aller in den Leistungen verwendeter OSS miteinander kompatibel sind; und
  - iv. Erklärung der Auftragnehmerin mindestens in Textform, dass durch die Verwendung der OSS weder Arbeitsergebnisse noch andere Materialien einem „Copyleft Effekt“ unterliegen, also die Lizenztexte der OSS nicht verlangen, dass von ihr abgeleitete Werke ebenfalls nur unter den Lizenzbedingungen der OSS weiterverarbeitet und weiterverbreitet werden dürfen.
- (2) Im Übrigen und für den Fall, dass die vorgeschlagenen OSS nicht alle vorgenannten Punkte erfüllt, ist der Einsatz dieser OSS nur dann zulässig, wenn die Bestellerin in Textform auf das Vorliegen aller oder einzelner der vorgenannten Bedingungen ausdrücklich unter Bezeichnung der nicht erforderlichen Bedingungen verzichtet.
- (3) Die Auftragnehmerin haftet der Auftraggeberin gegenüber für die von ihr eingesetzte OSS gemäß den Bedingungen dieser Rahmenvereinbarung und der auf den Einzelauftrag jeweils anwendbaren EVB-IT AGB.

## **§ 11 Mängelansprüche, Haftung und Gewährleistung**

- (1) Mängelansprüche werden nach Wahl der Bedarfsträgerin durch die Bedarfsträgerin oder die Bestellerin unter dem/den jeweils betroffenen Einzelauftrag/Einzelaufträgen geltend gemacht. Die Bedarfsträgerin stellt sicher, dass Ansprüche nur einmal geltend gemacht werden, falls die Bestellerin unter einem Einzelauftrag ungleich der Bedarfsträgerin sein sollte.
- (2) Die Haftungs- und Gewährleistungsrechte richten sich grundsätzlich nach dem, dem jeweiligen Einzelauftrag zugrunde liegenden EVB-IT Vertragsmuster und der dazugehörigen AGB. Erstrecken sich die Haftungs- und Gewährleistungsrechte über mehrere Einzelaufträge, finden bei zusammengesetzten Leistungen die Regelungen für alle betroffenen EVB-IT Vertragsmuster und dazugehörigen AGB Anwendung, bei typengemischten Leistungen ausschließlich die Regelungen desjenigen EVB-IT Vertragsmuster nebst dazugehöriger AGB, welche den Schwerpunkt der Leistung ausmachen. Beziehen sich die Haftungs- und Gewährleistungsrechte auf übergeordnet von

der Auftragnehmerin außerhalb eines Einzelauftrags erbrachte Leistungen (z. B. im Projektmanagement), gelten hierfür ergänzend stets die Regelungen zur Haftung und Gewährleistung im EVB-IT Dienstvertrag, nebst den EVB-IT Dienstleistungs-AGB.

- (3) Sofern zwei oder mehr Auftragnehmerinnen der Lose 1 bis 5 zusammenarbeiten
  - i. in DevOps-Teams; oder
  - ii. bei der (Weiter-)Entwicklung von Querschnittskomponenten.

so haftet jede an der Zusammenarbeit beteiligte Auftragnehmerin als Gesamtschuldner für alle Mängel und Schäden, die im Rahmen der Zusammenarbeit auftreten, sofern nur feststeht, dass zumindest eine (gleich welche) der Auftragnehmerinnen eine diesbezügliche Leistung nicht vertragsgemäß erbracht beziehungsweise vertragliche Pflicht verletzt haben muss. Eine Auftragnehmerin wird von der Haftung nach dem vorstehenden Satz befreit, wenn sie nachweist, dass sie für den Umstand, durch den der Mangel oder Schaden eingetreten ist, unter keinen Umständen allein- oder mitverantwortlich ist. Für das Innenverhältnis der Gesamtschuldner gelten im Übrigen die gesetzlichen Regelungen.

- (4) Für den Fall, dass die Auftragnehmerin unter einem Einzelauftrag zuvor von einer anderen Auftragnehmerin begonnene Leistungen fortführt, Leistungen erneut erbringt oder Arbeitsergebnisse übernimmt, neu erstellt oder sonst bearbeitet, gilt für die Mängelhaftung Folgendes: Die Auftragnehmerin wird als Teil der von ihr geschuldeten Leistungen sich mit den Leistungen und Arbeitsergebnissen der anderen Auftragnehmerin vertraut machen und deren Eignung für die von der Auftragnehmerin unter dem Einzelauftrag jeweils zu erbringenden Leistungen prüfen, dies unter Beachtung der für vertragsgemäße Leistungen und Arbeitsergebnisse sich aus dieser Rahmenvereinbarung ergebenden Vorgaben. Etwaige hierbei festgestellte Mängel der Leistungen und Arbeitsergebnisse der anderen Auftragnehmerin wird die Auftragnehmerin dokumentieren und der Bedarfsträgerin und ggf. der Bestellerin in Textform unverzüglich zur Kenntnis bringen. Dabei ist auch zu dokumentieren, welcher Aufwand für die Ermittlung der Mängel bei der Auftragnehmerin und ggf. für deren Behebung zwecks Erbringung einer vertragsgemäßen Leistung angefallen ist oder zukünftig voraussichtlich noch anfallen wird. Etwaige von der Auftragnehmerin nicht dokumentierte und nicht mitgeteilte Mängel aus den Leistungen und Arbeitsergebnissen der anderen Auftragnehmerin können der Auftraggeberin, der Bedarfsträgerin und ggf. der Bestellerin später nicht entgegengehalten werden, sondern sind von der Auftragnehmerin wie eigene Mängel zu vertreten.

## § 12 PC- und Hardware-Ausstattung

- (1) Soweit die Auftragnehmerin auf Anforderung der Bedarfsträgerin deren PC- und Hardware-Ausstattung der Bedarfsträgerin nutzen muss, insbesondere Endgeräts für die „Sichere Inter-Netzwerk Architektur“ (z. B. SINA Laptop), so erfolgt die Einweisung und Nutzung dieser Geräte auf ohne Vergütung.
- (2) Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, die von der Bedarfsträgerin im Rahmen der Erbringung der Leistungen an die Beschäftigten der Auftragnehmerin oder deren Unterauftragnehmerinnen übergebenen PC- und Hardware-Ausstattungen bei Vertragsende bzw. Beendigung der Erbringung der Leistungen unverzüglich und unbeschädigt zurückzugeben.
- (3) Die Weitergabe von PC- und Hardware-Ausstattungen ist untersagt. Die Auftragnehmerin ergreift angemessene Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von Beschädigungen oder Verlusten der Ausstattung.
- (4) Ein Verlust der Hardware- oder PC-Ausstattung ist unverzüglich der entsprechenden Ansprechperson der Bedarfsträgerin mitzuteilen. Verlorene oder ~~grob~~ fahrlässig oder vorsätzlich beschädigte Ausstattung sind der Bedarfsträgerin zu erstatten.
- (5) Die Auftragnehmerin haftet für verlorene oder beschädigte Ausstattung, sofern der Schaden auf Vorsatz oder Fahrlässigkeit zurückzuführen ist. Die Haftung umfasst sowohl den materiellen Schaden (Reparatur oder Wiederbeschaffung) als auch Folgeschäden, insbesondere aus dem Verlust vertraulicher Daten. Bei Verlust eines Endgeräts für die „Sichere Inter-Netzwerk Architektur“ (z.B. SINA Laptop): Unabhängig von der konkreten Schadenshöhe verpflichtet sich die Auftragnehmerin zur Mindesthaftung i.H.v. 500,00 EUR je verlorenem SINA-Laptop. Weitergehende Schadensersatzansprüche der Bedarfsträgerin bleiben unberührt. Bei Beschädigung von SINA-Laptop: Die Auftragnehmerin haftet mindestens für die Reparaturkosten. Falls eine Reparatur unwirtschaftlich ist, trägt die Auftragnehmerin die Kosten für eine gleichwertige Ersatzbeschaffung.
- (6) Erfolgt die Rückgabe eines Endgeräts für die „Sichere Inter-Netzwerk Architektur“ (z.B. SINA Laptop oder SINA Workstation) nicht spätestens 14 Kalendertage nach dem Off-Boarding Termin oder 21 Kalendertage nach dem letzten Arbeitstag der zur Leistungserbringung eingesetzten Person, hat die Auftragnehmerin an die Bedarfsträgerin eine Vertragsstrafe in Höhe von 150,00 Euro pro Verzugstag zu zahlen; dies gilt nicht, wenn die Auftragnehmerin die verspätete Rückgabe nicht zu vertreten hat.

### **§ 13 Laufzeit der Rahmenvereinbarung**

- (1) Die Laufzeit der Rahmenvereinbarung beginnt mit Zuschlag und endet mit Ausschöpfung des Höchstwerts (Auftragsvolumen gemäß § 2 (1)), sonst regulär nach 48 Monaten. Die Laufzeit verlängert sich zu gleichbleibenden Konditionen, aber ohne Erhöhung des Auftragsvolumens gemäß § 2 (1), zweimalig um je zwölf Monate, sofern die Auftraggeberin nicht spätestens einen Monat vor Ablauf der jeweiligen Laufzeit kündigt. Die Laufzeit beträgt damit insgesamt maximal 72 Monate.
- (2) Ein vor Ablauf dieser Rahmenvereinbarung getätigter Einzelabruf behält seine Wirksamkeit auch über den Endzeitpunkt der Rahmenvereinbarung hinaus bis zur vollständigen Leistungserbringung. Für die Abwicklung des Einzelauftrags gelten die Regelungen der Rahmenvereinbarung für diesen Einzelauftrag fort.

### **§ 14 Kündigung**

- (1) Während der Laufzeit der Rahmenvereinbarung ist lediglich die Kündigung aus wichtigem Grund möglich. Das Recht der Kündigung aus wichtigem Grund richtet sich nach §§ 20, 21 der AGB des Beschaffungsamtes (Anlage 4).
- (2) Für den Fall, dass die Auftragnehmerin vor vollständiger Leistungserbringung wegen Kündigung, Insolvenz oder aus einem anderen Grunde endgültig ausfällt, behält sich die Auftraggeberin vor, die Leistungserbringung den übrigen geeigneten Bietern in der Reihenfolge des Ausschreibungsergebnisses [im Verfahren ZIB 21.25 – 0171/24/VV : 1] auf der Grundlage ihrer bedingungsgemäßen Angebote anzutragen. Die dadurch entstehenden Mehrkosten sind unter dem Gesichtspunkt des Schadensersatzes von der bisherigen Auftragnehmerin zu tragen; dies gilt nicht, wenn die Auftragnehmerin ihren Ausfall nicht – auch nicht teilweise – zu vertreten hat.
- (3) Sollte sich herausstellen, dass die Auftragnehmerin im Vergabeverfahren für diese Rahmenvereinbarung vorsätzlich unzutreffende Erklärungen in Bezug auf ihre Eignung (Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung, wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit, technische und berufliche Leistungsfähigkeit) abgegeben hat, dann sind – jeweils unabhängig voneinander – die Auftraggeberin und auch die Bedarfsträgerin unabhängig von §§ 20, 21 der AGB des Beschaffungsamtes (Anlage 4) berechtigt, diese Rahmenvereinbarung außerordentlich aus wichtigem Grund zu kündigen. Die Auftraggeberin und die Bedarfsträgerin sind zudem jederzeit zu einer außerordentlichen Kündigung dieser Rahmenvereinbarung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn die Auftragnehmerin erforderliche organisatorische, technische wie personelle Vorgaben trotz vorheriger Abmahnung und Gewährung einer angemessenen Nachfrist nicht erfüllt. Dieses Recht hat auch die jeweilige Bestellerin im Hinblick auf die Einzelaufträge. § 648 BGB bleibt unberührt.

Soweit hier nichts anderes vereinbart ist, gelten für die Einzelaufträge ergänzend die Regelungen in den jeweils hierauf anwendbaren EVB-IT Verträgen nebst zugehörigen EVB-IT AGB.

- (4) Für laufende Projekte, die mit Einzelaufträgen rechtsverbindlich vereinbart sind, gelten bis zu deren ordnungsgemäßen Abschluss die Regelungen dieser Rahmenvereinbarung auch nach einer eventuellen Kündigung oder anderweitigen Beendigung dieser Rahmenvereinbarung fort. Vor Wirksamwerden der Kündigung erteilte Einzelaufträge behalten ihre Wirksamkeit, es sei denn sie werden ebenfalls wirksam gekündigt. Für Einzelaufträge besteht kein ordentliches Kündigungsrecht.
- (5) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

## **§ 15 IT-Sicherheit, Geheimschutz und Datenschutz**

- (1) Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, bei der Auftragsausführung die in der Leistungsbeschreibung (Anlagen 1a und 1b) genannten Anforderungen zur IT-Sicherheit, insbesondere die IT-Grundschutz-Standards des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI), einzuhalten.
- (2) Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, bei der Erbringung von Leistungen unter dieser Rahmenvereinbarung alle einschlägigen Vorgaben zum Datenschutz einzuhalten, insbesondere das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Die Auftragnehmerin haftet dafür, dass alle Personen, die von ihr mit der Erfüllung der vereinbarungsgemäß geschuldeten Leistungen betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz einhalten. Die jeweilige Bestellerin benennt ~~im Einzelauftrag~~ einen zuständigen Datenschutzbeauftragten. Die Parteien dieser Rahmenvereinbarung schließen nach Abschluss der Rahmenvereinbarung und vor Aufnahme der Zusammenarbeit einen den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Auftragsverarbeitungsvertrag im Sinne von Art. 28 Abs. 3 DSGVO. Sofern die Bedarfsträgerin nicht die Bestellerin ist, gilt vor Abschluss eines Einzelauftrages entsprechendes zwischen Bestellerin und Auftragnehmerin. [Ein Transfer von Daten in Drittländer ist grundsätzlich nicht vorgesehen.](#) Im [Ausnahmefalle](#) des Transfers personenbezogener Daten in Drittländer vereinbart die Auftragnehmerin mit den Verantwortlichen geeignete Maßnahmen, um ein angemessenes Datenschutzniveau nach den Vorgaben der Art. 44 ff. DSGVO einzuhalten. Sofern für die konkret betroffenen Drittländer kein Angemessenheitsbeschluss nach Art. 45 Abs. 3 DSGVO vorliegt, hat die Auftragnehmerin zur Gewährleistung eines angemessenen Datenschutzniveaus nach den Vorgaben der Art. 44 ff. DSGVO geeignete Garantien im Sinne des Art. 46 Abs. 2 DSGVO vorzusehen. Für den Abschluss eines Auftragsvertrages wird die Mustervereinbarung für eine Auftragsverarbeitung gemäß DSGVO (Anlage 7) oder die Mustervereinbarung für eine Auftragsverarbeitung gemäß BDSG (Anlage 8) genutzt.

Die jeweilige Mustervereinbarung findet nur dort Anwendung, wo bei der Auftragsausführung im Sinne von Art. 4 Nr. 8, Art. 28 Abs. 1 DSGVO personenbezogene Daten verarbeitet werden. Die Entscheidung über das Vorliegen eines solchen Auftragsverarbeitungsverhältnisses und die konkrete Ausgestaltung sowie die Festlegung von technisch-organisatorischen Maßnahmen obliegt der jeweiligen Bestellerin. Für den Abschluss des Auftragsvertrags erhält die Auftragnehmerin kein gesondertes Entgelt. Soweit in den Mustervereinbarungen zur Auftragsverarbeitung und/oder in Einzelaufträgen keine zusätzlichen oder strengeren Anforderungen festgelegt sind, schuldet die Auftragnehmerin im Rahmen ihrer Auftragsverarbeitung mindestens die gesetzlich im Sinne des Art. 32 Absatz 1 DSGVO vorgesehenen Maßnahmen im dort vorgeschriebenen Umfang. Alle hiermit verbundenen Tätigkeiten sind mit den vereinbarten Tagessätzen und Pauschalen abgegolten und werden nicht zusätzlich vergütet.

Eine Auftragsverarbeitungsvereinbarung nach dem BDSG (Anlage 8) ist ebenfalls erforderlich. Alle hiermit verbundenen Tätigkeiten sind mit den vereinbarten Tagessätzen und Pauschalen abgegolten und werden nicht zusätzlich vergütet.

- (3) Es dürfen ausschließlich Beschäftigte eingesetzt werden, die einer vorherigen Prüfung nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SÜG) unterzogen wurden. Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, selbst und durch ihre Unterauftragnehmerinnen nur sicherheitsüberprüfte Beschäftigte einzusetzen. Notwendig ist die erweiterte Sicherheitsüberprüfung (SÜ2). Dies gilt bereits, bis auf wenige Ausnahmen, die mit der Bestellerin abzustimmen sind, für die Einarbeitung in die einzelnen Verfahren. Die Auftragnehmerin verpflichtet sich eventuell notwendige Überprüfungsverfahren unverzüglich nach Zuschlagserteilung einzuleiten. Die Bedarfsträgerin setzt sich für die Sicherheitsüberprüfung beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE) ein.
- (4) Die Auftragnehmerin hat vor Abschluss dieser Rahmenvereinbarung die „Verpflichtung VS-NfD“ abgegeben. Die den Vergabeunterlagen beigefügten Dokumente „Merkblatt zur Behandlung von Verschlusssachen (VS) des Geheimhaltungsgrades VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH (VS-NfD-Merkblatt)“ und „Verpflichtung VS-NfD“ hat die Auftragnehmerin zur Kenntnis genommen. Außerdem verpflichtet sich die Auftragnehmerin zur Beachtung und Einhaltung aller Vorgaben der Sicherheitsrichtlinie für Fremdfirmenpersonal (Anlage 9).
- (5) Die Auftragnehmerin hat die zur Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten zur Verschwiegenheit (vgl. auch § 16) sowie zur Beachtung des Datenschutzes und des Geheimschutzes zumindest in dem Umfang zu verpflichten, wie sie selbst der Auftraggeberin, der Bedarfsträgerin und ggf. der Bestellerin gegenüber verpflichtet ist. Die Verpflichtung ist zu dokumentieren und der Auftraggeberin auf Verlangen unverzüglich nachzuweisen. Dies gilt auch für Unterauftragnehmerinnen und deren Beschäftigte.

- (6) Die Auftragnehmerin stellt sicher, dass alle eingesetzten Beschäftigten bereit sind, sich zum Korruptionsschutz nach dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) verpflichten zu lassen und rechtzeitig vor Aufnahme ihrer Tätigkeit auch entsprechend dokumentiert verpflichtet werden. Mit der förmlichen Verpflichtung werden die Beschäftigten der Auftragnehmerin strafrechtlich den Amtsträgern gleichgestellt.
- (7) Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, unverzüglich nach Kenntnis bestehender oder möglicher Interessenkonflikte mit früheren, gegenwärtigen oder künftigen Kundenbeziehungen die Auftraggeberin und die Bedarfsträgerin auf diese hinzuweisen.
- (8) Die Verschwiegenheitspflichten (vgl. auch § 16) bleiben über die Laufzeit dieser Rahmenvereinbarung und der Einzelaufträge hinaus bestehen. Als Referenzprojekt darf die Auftragnehmerin diese Rahmenvereinbarung nur mit vorher in Textform erteilter Zustimmung der Auftraggeberin angeben. Für die auf dieser Rahmenvereinbarung beruhenden Einzelaufträge und Projektleistungen ist die vorher in Textform erteilte Zustimmung der jeweiligen Bestellerin des Einzelauftrags erforderlich.

## **§ 16 Vertraulichkeit und Informationsabfluss an ausländische Sicherheitsbehörden**

- (1) Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten, vertraulichen Informationen, insbesondere Geschäftsgeheimnisse, vertraulich zu behandeln, insbesondere nicht an Dritte außerhalb der Erfüllung der Rahmenvereinbarung und der Einzelaufträge weiterzugeben oder anders als zu vertraglichen Zwecken zu verwerten oder sonst zu nutzen. Die Auftragnehmerin sichert zu, dass zum Zeitpunkt der Abgabe des Angebotes (Anlage 2) keine Verpflichtungen bestanden, Dritten außerhalb der zukünftigen Erfüllung der Rahmenvereinbarung und der Einzelaufträge solche Informationen zu offenbaren oder in anderer Weise zugänglich zu machen. Dies gilt nicht, soweit hierfür gesetzliche Offenlegungspflichten bestehen (etwa gegenüber Stellen der Börsenaufsicht, Regulierungsbehörden oder der Finanzverwaltung), es sei denn, solche Offenlegungspflichten bestehen gegenüber ausländischen Sicherheitsbehörden. In Zweifelsfällen hat die Auftragnehmerin die Auftraggeberin auf die gesetzliche(n) Offenlegungspflicht(en) hinzuweisen.
- (2) Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, die Auftraggeberin unverzüglich in Textform zu benachrichtigen, wenn sie die Einhaltung des Abs. (1) sicher oder voraussichtlich nicht mehr gewährleisten kann, insbesondere wenn für sie eine Notwendigkeit oder Verpflichtung entsteht oder sie eine solche hätte erkennen können, die sie an der Einhaltung der Vertraulichkeit hindern könnte.
- (3) Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht für Informationen, die den Parteien der Rahmenvereinbarung bereits bei Zuschlagerteilung oder Informationsweitergabe rechtmäßig bekannt

sind oder außerhalb dieser Rahmenvereinbarung oder eines Einzelauftrags ohne Verstoß gegen eine Vertraulichkeitsverpflichtung bekannt werden.

- (4) Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Rahmenvereinbarung sind neben Geschäftsgeheimnissen i.S.d. § 2 Nr. 1 GeschGehG auch solche Informationen, die ein verständiger Dritter als schützenswert ansehen würde oder die als vertraulich gekennzeichnet sind; dies können auch solche Informationen sein, die während einer mündlichen Präsentation oder sonstigen mündlichen Erörterung bekannt werden. Vertrauliche Informationen dürfen ausschließlich zum Zweck der Erfüllung der Verpflichtungen aus dieser Rahmenvereinbarung und den Einzelaufträgen eingesetzt werden.
- (5) Als Dritte im Sinne dieses § 16 gelten auch die mit der Auftragnehmerin i.S.d. §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen; dies gilt auch, wenn es sich bei den verbundenen Unternehmen um Unterauftragnehmerinnen der Auftragnehmerin handelt.

## **§ 17 Ergänzende Regelungen zur Geheimhaltung**

- (1) Die Auftragnehmerin ist berechtigt, vertrauliche Informationen an solche Unterauftragnehmerinnen weiterzugeben, deren Einsatz die Auftraggeberin ausdrücklich zugestimmt hat, wenn und soweit diese vertraulichen Informationen für die Erbringung der jeweiligen Leistungen durch die jeweilige Unterauftragnehmerin erforderlich sind. Dies gilt nur, wenn sich die Unterauftragnehmerin zuvor der Auftragnehmerin gegenüber (a) mindestens in gleichem Umfang zur Vertraulichkeit verpflichtet hat, wie die Auftragnehmerin gegenüber der Auftraggeberin, einschließlich der Bedarfsträgerin und ggf. der Bestellerin zur Verschwiegenheit verpflichtet ist, und (b) die Unterauftragnehmerin auch deren Beschäftigte entsprechend verpflichtet hat.
- (2) Die Auftragnehmerin ist berechtigt, vertrauliche Informationen gegenüber nach deutschem Recht zur Geheimhaltung verpflichteten Berufsgeheimnisträgern offenzulegen, sofern diese in Ausübung ihrer Tätigkeit handeln und dies zur Erbringung der jeweiligen Beratungsleistungen durch den Berufsgeheimnisträger gegenüber der Auftragnehmerin erforderlich ist. Die Auftragnehmerin wird die Berufsgeheimnisträger insoweit nicht ohne vorherige, schriftliche Zustimmung der Auftraggeberin von deren Geheimhaltungspflichten entbinden. Die Ausnahme aus diesem Abs. (2) gilt entsprechend für Berufsgeheimnisträger, die nach dem auf sie anwendbaren nationalen Recht einer vergleichbaren Verschwiegenheitspflicht wie nach deutschem Recht unterliegen.
- (3) Im Falle der Kündigung sind alle Arbeitsunterlagen und Arbeitsergebnisse in dem Zustand, in dem sie sich zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung befinden, der jeweiligen Bestellerin unverzüglich zu übergeben. Entsprechende Dateien sind zu übermitteln und nach Übermittlung unverzüglich zu löschen. Diese Verpflichtung erstreckt sich auf sämtliche Vervielfältigungsstücke und Kopien solcher Unterlagen gleich welcher Form.

- (4) Die in den §§ 15, 16 und 17 (1) geregelten Verpflichtungen zur Geheimhaltung gelten über das Vertragsende hinaus.

## **§ 18 Umgang mit Projektunterlagen und Daten**

- (1) Vertragliche Leistungen sind teilweise auch außerhalb des Dienstgebäudes der Auftraggeberin oder der Bestellerin zu erbringen. Die Auftragnehmerin stellt sicher, dass in diesen Fällen alle Projektunterlagen nur befugten Beschäftigten und ggf. anderen befugten Personen zur Kenntnis gelangen.
- (2) Alle Informationen zum Projekt und zur Auftraggeberin, zur Bedarfsträgerin und ggf. zur jeweiligen Bestellerin, jedwede Daten der Auftraggeberin, der Bedarfsträgerin und ggf. der jeweiligen Bestellerin bei der Auftragnehmerin (z.B. Echtdaten oder Zwischenstände der Inhalte der Systeme/Fachverfahren, Konzepte und der Software insbesondere der gesamte Quellcode oder Teile des Quellcodes), einschließlich etwaiger vertraulicher Informationen, sind vor jedem unbefugten internen wie externen Zugriff mit geeigneten technischen, organisatorischen und infrastrukturellen Maßnahmen zu schützen. Die Bedarfsträgerin und ggf. die jeweilige Bestellerin haben das Recht, diese Maßnahmen jederzeit und in Stichproben zu überprüfen bzw. die Erläuterung dieser Maßnahmen einzufordern. Die erforderlichen Maßnahmen müssen durch die Auftragnehmerin unverzüglich umgesetzt und die Umsetzung dokumentiert sowie auf Verlangen der Bedarfsträgerin oder ggf. der jeweiligen Bestellerin dieser gegenüber unverzüglich nachgewiesen werden.
- (3) Auf Anforderung durch die Bedarfsträgerin oder der jeweiligen Bestellerin wird die Auftragnehmerin vertrags- und sicherheitsrelevante Dokumente nach Wahl der Bedarfsträgerin oder der jeweiligen Bestellerin
- durch Zugriff auf ein bei der Bedarfsträgerin oder der jeweiligen Bestellerin geführtes Repository (Einrichtung des Zugriffes nach Vorgabe der Bedarfsträgerin oder der jeweiligen Bestellerin); oder
  - auf elektronischem Wege verschlüsselt mit qualifizierter elektronischer Signatur mit der Bedarfsträgerin oder der jeweiligen Bestellerin austauschen.

## **§ 19 Abnahme**

- (1) Gewerke, auch solche, die im Rahmen einer Dienstleistungsvereinbarung erstellt wurden (z. B. weil der Schwerpunkt der Leistung in der Dienstleistung lag), unterliegen grundsätzlich der Abnahme unter Anfertigung eines Abnahmeprotokolls. Der Gegenstand der Abnahme bestimmt sich nach dem jeweiligen Einzelauftrag. Per Einzelauftrag können mehrere separate Werkleistungen vereinbart werden. Umgekehrt kann sich die Erstellung eines Gewerks über mehrere

Einzelaufträge erstrecken; der Gegenstand der Abnahme bestimmt sich dann anhand einer Gesamtschau der jeweiligen Einzelaufträge.

- (2) Zur Abnahme von Gewerken wird eine Prüfung durch die jeweilige Bestellerin durchgeführt. Hierbei wird durch interne Qualitätssicherungsmaßnahmen festgestellt, in welcher Qualität die Leistung erbracht wurde (IST) und, ob die Voraussetzungen für eine Abnahme erfüllt sind (Vergleich des IST mit dem im Einzelauftrag/den Einzelaufträgen vereinbarten SOLL).
- (3) Die Erstellung von Gewerken, die eine IT-Lösung (Weiterentwicklungen, Anpassungen oder Erstellung von Software) zum Gegenstand haben, unterliegt einer Abnahme gemäß den folgenden, in aufsteigender Reihenfolge zu durchlaufenden fünf Teilschritten:

**(i) „Bereitschaft zur Gesamtabnahme“**

Zum vereinbarten Liefertermin, zu welchem die Auftragnehmerin das jeweilige Gewerk, ggf. mit Ausnahme der Dokumentation, fertiggestellt und eine interne Qualitätssicherung bereits durchgeführt hat, stellt die Auftragnehmerin der Bedarfsträgerin das Gewerk zur Verfügung, und erklärt mindestens in Textform die Bereitschaft zur Gesamtabnahme.

**(ii) „Freigabe“**

Die Freigabe setzt die erfolgreiche Funktions- und Güteprüfung des, ggf. mit Ausnahme der Dokumentation, fertiggestellten Gewerkes in der vereinbarten Testumgebung der jeweiligen Bestellerin als Qualitätssicherungsmaßnahme voraus. Sie beinhaltet die fachliche Funktionsprüfung durch die Fachabteilung und die technische Funktionsprüfung durch das Softwareentwicklungsreferat der Bedarfsträgerin oder die zuständige Abteilung der jeweiligen Bestellerin.

Die Freigabe oder deren Bestandteile sind keine (Teil-)Abnahmen im Rechtssinne. Die Freigabe wird durch eine entsprechende Erklärung der jeweiligen Bestellerin mindestens in Textform erfolgreich abgeschlossen.

**(iii) „Lieferung der Dokumentation“**

Spätestens unverzüglich nach erfolgreicher Freigabe liefert die Auftragnehmerin die jeweils nach dem Einzelauftrag geschuldete Dokumentation.

**(iv) „Bereitstellung zur Gesamtabnahme“**

Nach erfolgter Freigabe und Lieferung der ordnungsgemäßen Dokumentation stellt die Auftragnehmerin das jeweilige Gewerk der Bedarfsträgerin zur Gesamtabnahme bereit.

**(v) „Gesamtabnahme“**

Die Gesamtabnahme erfolgt durch die erfolgreiche Integration und Inbetriebnahme des jeweiligen Gewerkes in der IT-Infrastruktur der Bedarfsträgerin oder der jeweiligen Bestellerin sowie die abschließende erfolgreiche Güteprüfung des Gewerkes in der Produktumgebung. Sie setzt außerdem voraus, dass die vorgenannten vier Schritte ordnungsgemäß verliefen. Im Rahmen der Gesamtabnahme wird von der Bedarfsträgerin oder der jeweiligen Bestellerin mit Unterstützung der Auftragnehmerin gemeinsam ein Abnahmeprotokoll erstellt. Die Gesamtabnahme wird durch schriftliche Erklärung der Bedarfsträgerin oder der jeweiligen Bestellerin unter Beifügung des Abnahmeprotokolls abgeschlossen; sie stellt die alleinige Abnahme im Rechtssinne dar.

**(4) Im Abnahmeverfahren werden Zahlungen wie folgt fällig:**

- Erfolgreiche Freigabe:  
80 % der Vergütung des jeweiligen Einzelauftrags bzw. der auf das jeweilige Gewerk entfallenden Vergütung;
- Lieferung einer ordnungsgemäßen Dokumentation spätestens nach erfolgter Freigabe und Ablauf einer angemessenen Frist zur Prüfung der Dokumentation:  
10 % der Vergütung des jeweiligen Einzelauftrags bzw. der auf das jeweilige Gewerk entfallenden Vergütung;
- Erklärung der Gesamtabnahme durch die Bedarfsträgerin oder die jeweilige Bestellerin gemäß Einzelauftrag:  
10 % der Vergütung des jeweiligen Einzelauftrags bzw. der auf das jeweilige Gewerk entfallenden Vergütung (Schlusszahlung).

**(5) Im Einzelfall können in Schriftform abweichende Regelungen getroffen werden. Per Einzelauftrag oder per Textform können auch mehrere, für sich betrachtet abnahmefähige Teilauslieferungen mit entsprechend anteiliger Vergütung vereinbart werden.**

**(6) Das Abnahmeverfahren wird durch die Bestimmungen der Leistungsbeschreibungen (Anlagen 1a und 1b) konkretisiert und modifiziert. Insoweit haben die Bestimmungen der Leistungsbeschreibungen Vorrang vor diesem Rahmenvertrag (Abweichung zu § 3 Abs. (1)).**

- (7) Eine Abnahme gemäß Abs. (1) oder Gesamtabnahme gemäß Abs. (3) kann nicht durch Schweigen oder schlüssiges Verhalten erklärt werden. Die Regelung des § 640 Abs. 2 Satz 1 BGB bleibt hiervon unberührt. Die Vertragsparteien des Einzelauftrags sind sich vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung im Einzelauftrag einig, dass die zu setzendeangemessene Frist zur (Gesamt-) Abnahme im Sinne des § 640 Abs. 2 Satz 1 BGB sechs Monate beträgt. Im Falle des Abnahmeverfahrens gemäß Abs. (3) beginnt sie frühestens mit der Bereitstellung zur Gesamtabnahme zu laufen.
- (8) Abweichungen von der vereinbarten Leistung berechtigen die Bedarfsträgerin oder die jeweilige Bestellerin, die Abnahme gemäß Abs. (1) oder Gesamtabnahme gemäß Abs. (3) zu verweigern, es sei denn, es handelt sich um eine unwesentliche Abweichung bzw. einen leichten Mangel (Definition nach Ziffer 3.1.3 EVB-IT Erstellungs-AGB).
- (9) Leichte Mängel, die die Abnahme nicht verhindern, werden im Abnahmeprotokoll dokumentiert. Die Abnahme gemäß Abs. (1) oder Gesamtabnahme gemäß Abs. (3) wird dann von der Bedarfsträgerin oder der jeweiligen Bestellerin gemäß Einzelauftrag unter Vorbehalt erklärt, selbst wenn die Gesamtabnahme mit Mängeln nicht ausdrücklich als ein solcher Vorbehalt bezeichnet wird. Die Auftragnehmerin behebt diese Mängel im Anschluss in einer mit der Bedarfsträgerin oder der jeweiligen Bestellerin einvernehmlich abgestimmten, hilfsweise in einer angemessenen Frist.
- (10) Kann die Auftragnehmerin zum vereinbarten Termin die Leistungen im Falle des Abs. (1) nicht abnahmefähig übergeben oder im Falle des Abs. (3) das Gewerk nicht ordnungsgemäß zur Verfügung stellen und die Bereitschaft zur Gesamtabnahme erklären, kommt sie mit der Erfüllung des betroffenen Einzelauftrags/der betroffenen Einzelaufträge in Verzug, ohne dass es einer Mahnung oder sonstigen Leistungsaufforderung durch die Bedarfsträgerin oder die jeweilige Bestellerin bedarf. Die Bedarfsträgerin oder die jeweilige Bestellerin kann im Fall des Verzuges den Verzögerungsschaden verlangen. Ferner kann die Bedarfsträgerin oder die jeweilige Bestellerin von dem betroffenen Einzelauftrag/bzw. den betroffenen Einzelaufträgen zurücktreten und Schadensersatz statt der Leistung verlangen, wenn sie der Auftragnehmerin zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung oder Nacherfüllung gesetzt hat. Eine Fristsetzung ist in den § 323 Abs. 2 Nr. 1 und 3 BGB genannten Fällen entbehrlich. Vorgenannte Sätze gelten nicht, wenn die Auftragnehmerin die Verzögerung nicht ganz oder teilweise zu vertreten hat. Wirkt sich der zum Rücktritt führende Mangel derart auf andere Einzelaufträge aus, dass die dort vereinbarten Leistungen nicht mehr von Interesse für die Bedarfsträgerin oder die jeweilige Bestellerin sind, steht ihr das Recht zum Rücktritt auch für diese Aufträge zu.
- (11) Die Verjährungsfrist beginnt frühestens mit Erklärung der Abnahme gemäß Abs. (1), Erklärung der Gesamtabnahme gemäß Abs. (3) oder mit wirksamem Eintritt einer Abnahmefiktion.

- (12) Die Auftragnehmerin darf der Bedarfsträgerin oder jeweiligen Bestellerin keine Mehrkosten in Rechnung stellen, die durch die Wiederholung der Abnahme gemäß Abs. (1), Freigabe oder Gesamtabnahme gemäß Abs. (3) entstehen, es sei denn, die Bedarfsträgerin oder jeweilige Bestellerin hat die Wiederholung zu vertreten. Die Haftung für Verzugschäden bleibt hiervon unberührt.

## **§ 20 Personal der Auftragnehmerin**

- (1) Die Auftragnehmerin setzt für die Einzelaufträge grundsätzlich die Beschäftigten ein, deren Personalprofile im Laufe des Vergabeverfahrens übergeben worden sind. Sofern dies der Auftragnehmerin im Ausnahmefall nicht möglich ist, darf sie i.S.d. § 5 Abs. (8) qualifizierte und/oder erfahrene andere Beschäftigte einsetzen; etwaige hierdurch entstehende Mehrkosten trägt die Auftragnehmerin selbst. Die im Zusammenhang mit der Ausschreibung für die vorgelegten Personalprofile festgelegten und vertraglich gemäß § 5 Abs. (8) vereinbarten fachlichen Mindestanforderungen gelten dabei für alle eingesetzten Beschäftigten, die die Auftragnehmerin im Falle einer Beauftragung für die jeweiligen Projektrollen einhalten muss. Die Auftragnehmerin hat in diesem Fall die Personalprofile dieser Beschäftigten rechtzeitig vor dem geplanten Einsatzbeginn der Bedarfsträgerin oder jeweiligen Bestellerin zur Prüfung vorzulegen.
- (2) Die Auftragnehmerin darf ausschließlich Projektansprechperson einsetzen, die über das Sprachniveau C1 verfügen, um mit der Bedarfsträgerin störungsfrei und sicher zu kommunizieren. Schriftliche Ausarbeitungen, insbesondere Dokumentationen und Präsentationen, sind immer in deutscher Sprache abzufassen.
- (3) Die Bestellerin ist berechtigt, Beschäftigte abzulehnen, die den erforderlichen Fachrichtungen, dem erforderlichen und erwarteten Erfahrungsstand oder den fachlichen Mindestanforderungen nicht entsprechen, insbesondere wenn diese nicht die vereinbarten Anforderungen gemäß § 5 Abs. (8) erfüllen. Die Bestellerin kann von der Auftragnehmerin verlangen, dass diese Beschäftigten nicht mehr unter dieser Rahmenvereinbarung oder dem jeweiligen Einzelauftrag eingesetzt werden. Etwaige hierdurch entstehende Mehrkosten trägt die Auftragnehmerin selbst.
- (4) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, die Kontinuität der Leistungserbringung und des eingesetzten Personals zu gewährleisten. Hierzu zählt es auch, dass die Auftragnehmerin auch zu kurzfristig eintretenden Spitzenzeiten entsprechend qualifiziertes Personal vorhält. Der Austausch eines Beschäftigten darf nicht zu Lasten der Bedarfsträgerin und ggf. der jeweiligen Bestellerin gehen. Beschäftigte dürfen seitens der Auftragnehmerin nur aus wichtigem Grund oder im Einvernehmen mit der Bestellerin durch mindestens gleichwertig qualifizierte andere Beschäftigte ausgetauscht werden (arbeitsrechtliche Gründe ausgenommen).

- (5) Im Laufe der Leistungserbringung werden seitens der Auftragnehmerin neue und einzutauschende Beschäftigte nach einem Einarbeitungskonzept unverzüglich in die (ggf. projektspezifischen) Arbeitsprozesse integriert. Die Auftragnehmerin sichert daher zu, neue und ausgetauschte Mitarbeitende in Abstimmung mit der Bedarfsträgerin oder der jeweiligen Bestellerin innerhalb von maximal 20 Werktagen einzuarbeiten. Die Einarbeitung erfolgt auf Kosten der Auftragnehmerin. Über den Abschluss der Einarbeitungsphase entscheidet die Bedarfsträgerin oder die jeweilige Bestellerin.
- (6) Bei der Erbringung der Leistungen und der Bereitstellung des erforderlichen Personals handelt es sich nicht um eine Arbeitnehmerüberlassung im Sinne des AÜG. Das Weisungsrecht bzgl. der Beschäftigten verbleibt jederzeit bei der Auftragnehmerin. Ist die Auftragnehmerin der Ansicht, dass es sich bei der Art und Weise der Leistungserbringung um eine Arbeitnehmerüberlassung handelt oder handeln könnte, wird die Auftragnehmerin die Bedarfsträgerin und ggf. die jeweilige Bestellerin hierüber unverzüglich in Textform in Kenntnis setzen. Die Auftragnehmerin ergreift unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen, um die den Verdacht einer Arbeitnehmerüberlassung begründenden Umstände zu beseitigen. Die Verpflichtung zur vertragsgemäßen Leistungserbringung bleibt hiervon unberührt.

## **§ 21 Unterauftragnehmerinnen**

- (1) Die Auftragnehmerin kann die Leistung durch die in ihrem Angebot benannten Unterauftragnehmerinnen erbringen.
- (2) Der Wechsel einer Unterauftragnehmerin und die Beauftragung weiterer Unterauftragnehmerinnen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Bestellerin in Textform.
- (3) Die Auftragnehmerin hat durch geeignete vertragliche Abreden mit den Unterauftragnehmerinnen dafür Sorge zu tragen, dass die der Auftraggeberin, der Bedarfsträgerin und ggf. der jeweiligen Bestellerin zustehenden Rechte nicht durch fehlende oder unzureichende Regelungen zwischen der Auftragnehmerin und den Unterauftragnehmerinnen beeinträchtigt werden. Insbesondere wird die Auftragnehmerin die wegen der durch die jeweilige Unterauftragnehmerin erbrachten Leistungen relevanten Regelungen im Vertrag inhaltsgleich auch mit der jeweiligen Unterauftragnehmerin treffen.
- (4) Bei der Einschaltung von Unterauftragnehmerinnen haftet die Auftragnehmerin auch im Falle der Zustimmung der Bedarfsträgerin oder jeweiligen Bestellerin für jedes Verschulden der Unterauftragnehmerinnen wie für eigenes Verschulden, ohne dass insoweit eine Exkulpationsmöglichkeit besteht. Die Einarbeitung von Unterauftragnehmerinnen erfolgt, wie bei der Einarbeitung neuer Beschäftigter, zu Lasten und auf Kosten der Auftragnehmerin.

- (5) Ein Vertragsverhältnis der Unterauftragnehmerinnen zur Auftraggeberin, der Bedarfsträgerin und der ggf. jeweiligen Bestellerin besteht zu keiner Zeit. Die Auftragnehmerin muss sich die Ergebnisse und das Verhalten ihrer Unterauftragnehmerinnen vollumfänglich zurechnen lassen.
- (6) Vorstehendes gilt gleichermaßen für die Weitergabe von Einzelaufträgen durch Unterauftragnehmerinnen ganz oder teilweise an deren Unterauftragnehmerinnen in der weiteren Leistungskette. Ohne vorherige Zustimmung der Bestellerin in Textform ist diese Weitergabe unzulässig.
- (7) Die ggf. in einem Auftragsverarbeitungsvertrag separat festgelegten Vorgaben für die Anforderungen an die Beauftragung von Unterauftragnehmerinnen bleiben von diesem § 21 unberührt.

## **§ 22 Versicherungspflicht**

Für die Auftragnehmerin und jedes Mitglied einer Bietergemeinschaft muss während der gesamten Vereinbarungslaufzeit eine geeignete Haftpflichtversicherung für Sach- und Personenschäden über mindestens den Betrag von drei Millionen Euro und für Vermögensschäden über mindestens den Betrag von drei Millionen Euro je Schadensfall bestehen. Der Höchstbetrag muss mindestens zweimal im Jahr zur Verfügung stehen. Die Auftragnehmerin wird diesen Versicherungsschutz bis zum Ende der Laufzeit des letzten Einzelauftrages unter dieser Rahmenvereinbarung aufrechterhalten, mindestens aber bis zur Verjährung der hieraus resultierenden Mängelansprüche. Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, der Auftraggeberin oder der Bedarfsträgerin vor Leistungsbeginn, zum Ende eines jeden Kalenderjahres sowie auf Anforderung das Bestehen des Versicherungsschutzes mit den vereinbarten Deckungssummen nachzuweisen.

## **§ 23 Bestimmungen zum gesetzlichen Mindestlohn**

- (1) Die Auftragnehmerin sichert als vertragliche Hauptpflicht zu, dass sie die Regelungen zum gesetzlichen Mindestlohn einhält. Sie trägt durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge, dass ihre Unterauftragnehmerinnen, oder von diesen Unterauftragnehmerinnen beauftragte weitere Unterauftragnehmerinnen in der Leistungskette die Bestimmungen zum gesetzlichen Mindestlohn ebenfalls einhalten.
- (2) Wird die Auftraggeberin, die Bedarfsträgerin oder die Bestellerin wegen Ansprüchen aus den Regelungen zum gesetzlichen Mindestlohn durch Beschäftigte der Auftragnehmerin oder Beschäftigte in der weiteren Leistungskette in Anspruch genommen, stellt die Auftragnehmerin die jeweils betroffene andere Vertragspartei oder Bestellerin von jeglichen hieraus entstehenden Kosten und Ansprüchen auf erstes Anfordern frei. Die Freistellung erstreckt sich insbesondere auf Vergütungsansprüche der Beschäftigten, die angemessenen und ortsüblichen Kosten der Rechtsverteidigung sowie Bußgelder. Die Auftraggeberin oder die Bedarfsträgerin werden die Auftragnehmerin von einer solchen Inanspruchnahme rechtzeitig unterrichten.

- (3) Verstößt die Auftragnehmerin gegen die gesetzlichen Regelungen zum Mindestlohn oder gegen die Bestimmungen dieses § 23, stehen der Auftraggeberin und der Bedarfsträgerin ein außerordentliches Kündigungsrecht aus wichtigem Grund bezogen auf diese Rahmenvereinbarung und die betroffenen Einzelverträge zu, außerdem der jeweiligen Bestellerin auf die betroffenen Einzelverträge.
- (4) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich gegenüber der Auftraggeberin, der Bedarfsträgerin und der Bestellerin auf Nachfrage jederzeit nachzuweisen, dass sie die Regelungen zum gesetzlichen Mindestlohn einhält. Zu diesem Zweck gewährt die Auftragnehmerin der Auftraggeberin Einsicht in ihre anonymisierten Lohn- und Gehaltslisten sowie in Berichte über etwaige bei der Auftragnehmerin über die Einhaltung der Regelungen zum gesetzlichen Mindestlohn durchgeführte Prüfungen (z. B. durch Wirtschaftsprüfer, Aufsichtsbehörden). Wenn die Auftraggeberin, die Bedarfsträgerin und/oder die Bestellerin wegen eines Verstoßes der Auftragnehmerin gegen die gesetzlichen Regelungen zum Mindestlohn in Anspruch genommen wird, gewährt die Auftragnehmerin diesen jeweils Einsicht in die nicht anonymisierten Lohn- und Gehaltsabrechnungen der betroffenen Beschäftigten für den Zeitraum der Inanspruchnahme, soweit dies zur Abwehr oder Aufklärung des Anspruchs erforderlich ist. Die Auftraggeberin, die Bedarfsträgerin und/oder die Bestellerin verpflichten sich, diese Daten ausschließlich zu diesem Zweck datenschutzkonform zu verwenden.

## **§ 24 Erklärung zur sozialen Nachhaltigkeit für IT**

- (1) Die Vertragsparteien der Rahmenvereinbarung sind sich der Bedeutung der sozialen Nachhaltigkeit für das öffentliche Auftragswesen bewusst. Aus diesem Grund hat sich die Auftragnehmerin bei Angebotsabgabe verpflichtet, die Einhaltung der in Ziffer 1 der Eigenerklärung geforderten Normen der Internationalen Arbeitsorganisation (Dokument „Erklärung zur sozialen Nachhaltigkeit von IT“, im Folgenden ILO-Erklärung) bei der Auftragsausführung zu gewährleisten.
- (2) In Ansehung dessen kann die Auftraggeberin von der Auftragnehmerin unter Setzung einer angemessenen Frist Abhilfe für den Fall verlangen, dass bei der Ausführung des Auftrages die Auftragnehmerin selbst oder die weiteren Beteiligten im Sinne der Ziffer 1 der ILO-Erklärung nachweislich gegen die von dieser Erklärung umfassten Arbeits- und Sozialstandards verstoßen. Dasselbe gilt für den Fall, dass die Auftragnehmerin oder die weiteren Beteiligten innerhalb der Frist der Ziffer 2 der ILO-Erklärung die Unterlagen nicht oder nicht vollständig vorlegen oder die Überprüfung der Arbeitsbedingungen im Sinne der Ziffer 1 der ILO-Erklärung verhindern.

- (3) Hilft die Auftragnehmerin aus von ihr zu vertretenden Gründen nicht innerhalb der gesetzten Frist ab, kann die Auftraggeberin eine Vertragsstrafe verlangen und außerordentlich kündigen (Ziffer 5 der ILO-Erklärung).

## **§ 25 Meldepflichtige Ereignisse**

- (1) Sofern ein meldepflichtiges Ereignis (u. a. Sicherheitsvorfälle, Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten i.S.d. Art. 4 Nr. 12 DSGVO) in Bezug auf die Leistungen für die Auftraggeberin, die Bedarfsträgerin oder die Bestellerin auftritt, muss die Auftragnehmerin unverzüglich handeln und sofort nach Bekanntwerden dies in Textform melden. Die Auftragnehmerin hat grundsätzlich eine unverzügliche und umfassende Offenbarungspflicht. Meldungen von Sicherheitsvorfällen müssen zusätzlich mittels des vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) hierfür vorgesehenen Formulars erfolgen. Die Auftragnehmerin muss prüfen, ob ein Sicherheitsvorfall Bezug zu personenbezogenen Daten der Auftraggeberin, der Bedarfsträgerin und/oder der Bestellerin hat oder nicht. Das Ergebnis dieser Prüfung ist mit der Meldung nach diesem § 25 mitzuteilen.

### **Kontaktdaten der Bedarfsträgerin für Sicherheitsvorfälle (zentrale Meldestelle des BVA):**

#### **Zentrale Meldestelle des Bundesverwaltungsamtes (24/7)**

Pforte Haus 1, Barbarastraße 1, 50735 Köln

Tel.: 022899 358-55555 / 0221 758-55555 oder (Sat) +87 077 617 0716

E-Mail: [meldestelle@bva.bund.de](mailto:meldestelle@bva.bund.de)

Meldepflichtige Ereignisse sind unter anderem:

- Akute Gefährdungslagen bzw. Risiken;
- Vorfälle in der Informationssicherheit und Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten i.S.d. Art. 4 Nr. 12 DSGVO oder entsprechende Verdachtsfälle; oder
- Ereignisse/Störungen von besonderer übergreifender Bedeutung (z. B. längerer Ausfall).

Alle meldepflichtigen Ereignisse müssen von der Auftragnehmerin hinreichend dokumentiert werden.

Die zentrale Meldestelle ist täglich 24 Stunden erreichbar. Ihre Meldung wird an die zuständige Stelle bei der Bedarfsträgerin weitergeleitet und bearbeitet. Sie werden anschließend von der zuständigen Stelle bei der Bedarfsträgerin kontaktiert.

### **Kontaktdaten der Bedarfsträgerin für die Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten:**

(Bitte kontaktieren Sie bei Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten unbedingt die beiden nachstehend aufgeführten Organisationseinheiten der Bedarfsträgerin. Die

Erreichbarkeit ist werktags im Rahmen der üblichen Arbeitszeit erreichbar. Meldungen, die am Wochenende eingehen, werden am nächsten Werktag bearbeitet.)

**Datenschutzbeauftragte(r) Bundesverwaltungsamt (8/5)**

Außenstelle Berlin Weißensee, DGZ-Ring 12, 13086 Berlin

Tel.: 022899-358-681234

E-Mail: [Datenschutzbeauftragter@bva.bund.de](mailto:Datenschutzbeauftragter@bva.bund.de)

**Justizariat Z I 5 (8/5)**

Außenstelle Berlin Weißensee, DGZ-Ring 12, 13086 Berlin

Tel.: 022899-358-681488

E-Mail: [Datenpanne@bva.bund.de](mailto:Datenpanne@bva.bund.de)

- (2) Etwaige gesetzliche Meldepflichten, etwa nach der Cyberresilienz-Verordnung VO 2024/2847 oder dem nationalen Umsetzungsgesetz zur NIS2-Richtlinie RL 2022/2555, bleiben von diesem § 25 unberührt.
- (3) Sofern die Bestellerin nicht die Bedarfsträgerin ist, sollen im Einzelauftrag die abweichenden Meldestellen und Kontaktdaten der Bestellerin vereinbart werden.

**§ 26 Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Rahmenvereinbarung tritt mit Zuschlagserteilung in Kraft und bedarf daher keiner Unterzeichnung der Auftragnehmerin.
- (2) Soweit diese Rahmenvereinbarung die Einhaltung der Schriftform vorsieht, so ist die gesetzliche Schriftform nach § 126 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) bzw. die elektronische Form nach § 126a BGB gemeint.

**Ansprechperson der Auftragnehmerin:**

Name:

Vorname:

Telefonnummer:

E-Mail-Adresse:

**Ansprechperson der Auftraggeberin:**

Name:

Vorname:

Telefonnummer:

E-Mail-Adresse:

**Ansprechperson der Bedarfsträgerin:**

Name:

Vorname:

Telefonnummer:

E-Mail-Adresse:

Bonn, den

, den

Auftraggeberin

Auftragnehmerin

Im Auftrag

|  |  |
|--|--|
|  |  |
|--|--|